Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauernsekretariat glaubt aber, daß von denen, die bei Bauern aufwachsen, wesentlich mehr bei der Landwirtschaft bleiben. Gewiß, das Schicksal der Kinder ist doch wichtiger als die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage. Aber man hat die Ueberzeugung, daß dieser Weg ihnen zum Heil und Segen werden kann und es auch sehr oft wird. Das Bauernsekretariat befindet sich in dieser Hinsicht in Uebereinstimmung mit den meisten Anstaltsleitern. Die Berichterstatter haben zum Teil auch ihre Bemerkungen beigefügt. Sie werden als Stimmungs- und Meinungsbilder wörtlich wiedergegeben. Wir zitieren daraus nur die Berichterstattung der Schweiz. Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern (Stiftung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft): „Die geringe Anzahl derjenigen Zöglinge, welche den landwirtschaftlichen Beruf ergreifen, erklärt sich aus dem Umstande, daß sich unsere Knaben in der Regel nicht aus landwirtschaftlichen Kreisen rekrutieren, wie überhaupt nur wenige Kinder von Landwirten in Anstalten versorgt werden müssen. Die stete Beschäftigung von Jugend auf und die natürliche Lebensweise beim Bauer erweisen sich als Erziehungsmittel, welche die Kinder vor Abwegen bewahren. Zudem sind unsere Zöglinge meist unbemittelt, und solche bringen es auf landwirtschaftlichem Gebiet schwerlich zur Selbständigkeit, nach welcher heutzutage alles strebt, es sei denn es handle sich um solche mit großer Intelligenz, Energie, Arbeitslust und solidem Charakter; aber gerade diese wenden sich eher dem Handel oder dem Handwerk zu, trotz der Aufforderung, Landwirt zu werden. (Staatliche Subvention für fähige Knaben zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen!)" A.

Schweiz. Notstandsunterstützung und Armenunterstützung. Das eidgenössische Militärdepartement hat auf eine bezügl. Anfrage geantwortet, daß bedürftige Wehrmänner während der Zeit der Pikettstellung, in der ihre Angehörigen die Militärunterstützung nicht erhalten, aus den bei der Notstandsaktion gesammelten Geldern unterstützt und nicht auf den Armenetat gestellt werden sollen. St.

Basel. Die staatliche Hülfskommission ist durch Regierungsbeschluß ermächtigt worden, ihre Unterstützungstätigkeit auszudehnen. Schweizerische, nicht von der Armenpflege unterstützte Familien können schon berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1914, Ausländer, wenn sie vor dem 1. Juli 1913 in Basel niedergelassen waren (gegenüber dem früheren Ansatze von 1 resp. 2 Jahren).

Bern. Die „Petites Familles", Versorgung von Trinkerkindern. Seit drei Jahren unterhalten neuenburgische Blaukreuzler eine Versorgung von Trinkerkindern in sogenannten „Petites Familles". Im Kanton Bern hat man die Entstehung dieses Werkes mit Aufmerksamkeit und wachsendem Interesse verfolgt. Da aber die Zahl und die Not solcher Kinder im Kanton Bern gewiß nicht geringer ist als im benachbarten Neuenburg, regten Mitglieder des oberländischen Hoffnungsbundes ein ähnliches Werk für die deutsche Schweiz oder wenigstens für den Kanton Bern an.

Dieses Werk der bernischen Hoffnungsbundkinder soll im Frühjahr 1915 seine Tätigkeit beginnen. Drei bis sechs möglichst enthaltsame, nicht zu kinderreiche Bauernfamilen mit freudiger, christlicher Gesinnung, genügender Lebens- und Berufserfahrung, mit gesundem, sauber gehaltenem Wohnhause, erhalten 1—3 Trinkerkinder zur Pflege, Erziehung und Unterweisung in landwirtschaftlichen Arbeiten (Kinder in der Regel 4—8-jährig). Wenn möglich, sollen alle Familien in gesunder, sonniger Lage des Berner Oberlandes wohnen,

wenigstens eine höher als 1000 Meter; Ortschaften rein bäuerlich, möglichst ohne Wirtshäuser. Der Grundstock der finanziellen Mittel soll aus freiwilligen Beiträgen sämtlicher bernischer und möglichst vieler anderer Hoffnungsbünde bestehen. Dazu kämen Kostgelder seitens der betr. Heimatgemeinden, Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel, freiwillige Beiträge von Blaukreuzvereinen, Stiftungen, Einzelbeiträge, Kirchensammlungen usw. Die Trinkerkinder sollen zu körperlich und seelisch möglichst gesunden, christlich-enthaltsamen Bauern oder Landhandwerkern, bei besonderer Eignung zu Lehrern erzogen werden. Die Kinder sollen daher in der Regel bis zum Ende der Lehrzeit in einer der Heimfamilien bleiben. Auch führt in der Regel das Werk über sie Vormundschaft, so lange, bis etwa der Vater zu dauernd nüchterner und ordentlicher Lebensweise gelangt ist. Das Werk wird Hand in Hand mit der Trinkerfürsorge des Blauen Kreuzes und mit den vorhandenen kantonalen Amtsvormundschaften, besonders der größern Ortschaften und Städte, betrieben.

Das Ganze ist ein interessanter Versuch, auf dessen Erfolg man gespannt sein darf. A.

— Aus dem Vormundschaftswesen des Kantons Bern. Dem Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern pro 1913 ist zu entnehmen: Bei den Entschließungen betreffend anderweitiger Versorgung eines in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdeten oder verwahrlosten Kindes spielt die Frage, ob die Eltern die Schuld an dem unhaltbaren Zustand des Kindes trifft, keine ausschlaggebende Rolle; vielmehr haben sich die vormundschaftlichen Organe einzig und allein vom Interesse des Kindes leiten zu lassen, wobei immerhin den im Blute und im Gesetz begründet liegenden Rechten der Eltern weitgehende Rücksicht zu tragen ist.

Dem Regierungsrat lagen im Berichtsjahr neun Rekurse gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt vor. Von denselben wurden nur zwei begründet gefunden; sechs mußten als unbegründet abgewiesen werden. Aus den den bezüglichen Entscheiden zugrunde gelegten Erwägungen mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

Die Pflichtvernachlässigung der Eltern braucht sich nicht notwendigerweise in einer mangelhaften Pflege oder schlechten Behandlung des Kindes zu äußern, sondern sie kann auch in einer ethisch anfechtbaren Lebensführung der Eltern und der darin liegenden Gefährdung der sittlichen Entwicklung der Kinder zum Ausdruck kommen.

Der Entzug der elterlichen Gewalt darf nicht stattfinden, wenn die Maßregel Art. 284 Z. G. B., nämlich die bloße anderweitige Versorgung der Kinder ohne Entzug der Elterngewalt, ausreicht.

Der Umstand, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt ohne finanzielle Unterstützung der Armenbehörden nicht imstande ist, seine Familie durchzubringen, darf ihm an und für sich noch nicht als Pflichtvernachlässigung angerechnet werden.

Zur Antragstellung ist, soweit nicht die bürgerliche Vormundschaftspflege in Frage steht, einzig die Vormundschaftsbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes, nicht aber die des Unterstützungswohnsitzes berufen. A.

— Die Ortsarmenpflege der Stadt Bern hat im Jahre 1913 einen Kostenaufwand von Fr. 1,144,927.96 erfordert, wovon entfielen auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten (1283 Erwachsene und 1456 Kinder): Fr. 559,493.57, auf diejenige der vorübergehend Unterstützten (406 Familien, 469 einzelne Erwachsene, 316 Kinder, 247 Lehrlinge und Lehrtöchter): Fr. 339,549.13, auf die Armenanstalt Kühlewil (346 Pfleglinge):

Fr. 186,870.51 und auf die Verwaltung: Fr. 59,014.75. Nach Abzug der Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeitrag nach §§ 38—43, 44, 53 A. G. Fr. 416,323.87) verbleiben als reine Ausgaben der Gemeinde: Fr. 486,009.68, welcher Posten im Budget pro 1915 infolge der Zeitverhältnisse auf Fr. 717,226 erhöht werden mußte. An dieser Erhöhung partizipieren vornehmlich die Verpflegungskosten für Kinder und Erwachsene, die Beiträge an Speiseanstalten in verschiedenen Quartieren und an die Speisung dürftiger Schulkinder (28,000 gegen 20,000 Fr.) und die Beiträge an Institutionen für Arbeitsbeschaffung.

Den letzteren hat sich am 1. Dezember eine neue angegliedert, die Arbeitszentrale für Frauen und Töchter, ins Leben gerufen von einem Komitee mit Armeninspektor Lörtscher an der Spitze. Sie will im Unterschied von den bereits bestehenden Institutionen nicht bloß den hülfesuchenden Frauen und Töchtern solche Arbeit zuwenden, die sie schon mehr oder weniger gut verrichten können, sondern ihnen durch eine theoretisch und praktisch ausgebildete Fachlehrerin Anleitung und Belehrung geben lassen auf den Gebieten der richtig ausgeführten Flickereien und Aenderungen der sämtlichen Frauen- und Kindergarderobe, sowie auf dem Gebiete der Neuerstellung von Frauenkleidern usw. Sie will also die bestehenden Institutionen nicht konkurrenzieren, sondern wirksam ergänzen und wird sich zweifelsohne, wenn auch vorderhand als Notstandsaktion inszeniert, als unentbehrliches Glied eines dauernden Bestandes erfreuen. —h.

— Bern-Stadt. In der Sitzung des Stadtrates vom 6. November bezeichnete anläßlich der Beratung über den Verwaltungsbericht der Armendirektion der Referent Münch (soz.) die gegenwärtige Organisation der Direktion als veraltet und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend. Insbesondere sprach er seine Verwunderung darüber aus, daß vom Postulat Grimm (soz.) betr. Schaffung von Berufsarmenpflegern im Verwaltungsberichte nicht die Rede sei. Armendirektor Schenk (freis.) gab zu, daß die Organisation der Direktion reformbedürftig sei und das System der freiwilligen Armenpflege die Ergänzung durch die Anstellung von ständigen Beamten erheische. Diese Beamtungen seien denn auch im Budget pro 1915 bereits vorgesehen und damit dem Postulat Grimm Rechnung getragen. —h.

— In ihrem Bericht zum Verwaltungsbericht der Armendirektion bedauert die Staatswirtschaftskommission, daß die Bemühungen um das Zustandekommen eines Konkordates betr. die interkantonale Armenpflege nicht den Erfolg hatten, den sie verdienten, „indem mehrere Kantone, welche vielleicht etwelche Opfer hätten bringen müssen, sich ablehnend verhielten". Da es noch lange dauern werde, bis die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens eingreifen wird, ersucht die Staatswirtschaftskommission die Armendirktion, diese höchst aktuelle Frage nicht aus den Augen zu verlieren und sie zu geeigneter Zeit wieder aufzugreifen.

Die St.-K. konstatiert, daß die Wirkungen des am 1. Juli 1913 in Kraft getretenen Armenpolizeigesetzes anfangen, sich fühlbar zu machen, indem die Zahl der Versetzungen in Arbeitsanstalten um rund 50 % zugenommen hat! Infolgedessen wird man nun der Frage der Erstellung einer Arbeitsanstalt für Männer im Jura, wie eine solche in Art. 107 St.-V. vorgesehen ist, nähertreten müssen.

Der Beteiligung der Armendirektion in Gruppe 44 der Landesausstellung zollt die St.-K. mit Recht ihre volle Anerkennung. —h.

— Versorgung durch die Armenbehörden in einer Irrenanstalt. Ein kranker Berner wurde — nach dem Bericht der kanto-

nalen Irrenanstalten — durch seine Freunde aus dem Auslande in die Waldau gebracht; die kantonale Armendirektion sprach für das Minimum des Kostgeldes der dritten Klasse gut, die Angehörigen aber wünschten, ihn in der zweiten Klasse zu verpflegen, und bezahlten zu diesem Zwecke den Unterschied zwischen den beiden Kostgeldern. Nun suchte die Armendirektion von den Angehörigen den gesetzlichen Verwandtenbeitrag für das von ihr zu bezahlende Kostgeld zu erhalten, und da die Armen- und Anstaltsdirektion von ihren gegenseitigen Bestrebungen und Abmachungen nichts wußten, so kam es zu allerlei Mißverständnissen. Die Aufsichtskommission beschloß schließlich, wenn Kranke von der Armendirektion oder von Gemeindebehörden in der dritten Klasse verpflegt werden und Angehörige den Unterschied für die Versetzung in eine höhere Klasse bezahlen wollen, so sei dagegen nichts einzuwenden; die Armendirektion müsse sich jedoch mit aller Kraft um die gesetzlichen und auch sonst zu erhaltenden Verwandtenbeiträge bemühen und in diesen Bemühungen von den Anstaltsdirektionen unterstützt werden; diese sind natürlich gerne bereit, sobald sie nur davon unterrichtet werden. A.

— Der Hülfsverein der Stadt Bern hat beim Konkurs der Firma Gerster insgesamt 49,133 Fr., d. h. nahezu sein ganzes Vermögen, verloren; davon fallen rund 13,000 Fr. auf die Hauptkasse, 22,600 Fr. auf die Ferienversorgung, und 13,300 Fr. auf den Rekonvaleszentenfonds. Den energischen Bemühungen des Vorstandes (Präsident: Hr. Pfr. Studer) ist es jedoch glücklicherweise gelungen, den in seiner Existenz gefährdeten Verein über Wasser zu halten. Eine öffentliche Sammlung zu Anfang des letzten Jahres ergab Fr. 18,000 und der Blumentag im April 10,000 Fr. für die Ferienversorgung, deren Wohltat im verflossenen Sommer ca. 900 Kindern (1913: 789) in 16 Kolonien verschafft werden konnte. Bei der in der Hauptversammlung vom 20. Oktober vorgenommenen Statutenrevision wurde vorab Schaffung vermehrter Garantien für die Sicherstellung der Vereinsgelder beschlossen und sodann die Uebereinstimmung mit den Vorschriften des neuen Armengesetzes von 1897 — höchste Zeit! — hergestellt. —h—

— Die Armengüter der sechs stadtbernischen Kirchgemeinden wiesen am 31. Dezember 1913 einen Kapitalbestand von Fr. 100,748.40 auf, nämlich: Heiliggeist Fr. 19,589.82, Paulus Fr. 13,150, Münster Fr. 35,611.50, Französische Kirchgemeinde Fr. 2628.25, Nydeck Fr. 13,347.13, Johannes Fr. 16,421.70. Die Vermehrung gegenüber 1912 beträgt insgesamt Fr. 389.55. Den Opferstöcken der sechs Kirchen konnte der stattliche Betrag von Fr. 10,242.54 entnommen werden. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. Oktober 1863 sind die Armengüter der Kirchgemeinden als besondere, den letztern stiftungsgemäß eigentümlich zugehörende Armengüter zu besonderen wohltätigen Zwecken förmlich anerkannt worden, und es sind demnach auch die Erträgnisse derselben nicht als Hülfsmittel der örtlichen Notarmenpflege von Bern anzurechnen, sondern den Geistlichen zu stiftungsgemäßer Verwendung zu überlassen. —h—

Literatur.

Wie gründet und leitet man Vereine? Darstellung des schweizerischen Vereinsrechtes mit Mustern, Formularen und Gesetzestext von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füßli's praktische Rechtskunde. — 9. Band. 126 S. kl. 8° Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Geb. in Leinwand 2 Fr.

Die vorliegende Schrift behandelt zum ersten Mal für die Schweiz das Vereinsrecht in systematischer Darstellung mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse unseres vielgestalteten Vereinslebens. Eine solche, in den Stoff zuverlässig eindringende und zugleich gemeinverständliche Darstellung ist durch das Inkrafttreten des schweizer. Zivilgesetzbuches geradezu notwendig geworden, weil die darin ausgesprochenen Be-